

Liebe/r Lehramtsanwärter\*in,

am Anfang des Vorbereitungsdienstes gilt es zunächst, die Orientierung zu finden, gegen Ende stellen sich Fragen über die berufliche Zukunft. Zu Ihrer Unterstützung haben wir von der GEW Thüringen diesen USB-Stick („Bildungsschlüssel“) entwickelt. Wir haben den Erfahrungsschatz von Lehramtsanwärter\*innen zusammengetragen, um Ihnen ein Nachschlagewerk aus der Praxis für die Praxis anzubieten.

**Zugleich bieten wir Ihnen einen Update-Service für die auf dem Bildungsschlüssel befindlichen Inhalte. Sollte sich beispielsweise bei den Anträgen auf Beihilfe oder in der Ausbildungsverordnung etwas ändern, senden wir Ihnen die dann aktuellen Texte und Informationen für die Dauer Ihres Vorbereitungsdienstes per Mail zu.**

**Wenn Sie diesen Update-Service nutzen möchten, senden Sie bitte eine Mail an Jana Bonn, Ihre Ansprechpartnerin bei der GEW Thüringen: [jana.bonn@gew-thueringen.de](mailto:jana.bonn@gew-thueringen.de)**



Eine Aktualisierung der Daten auf dem Bildungsschlüssels ist auch über folgenden Link möglich:

[www.gew-thueringen.de/paedagoginnenbildung/lehrerinnenbildung/start-abc-lehrerinnenbildung/aktualisierung-des-bildungsschluessels](http://www.gew-thueringen.de/paedagoginnenbildung/lehrerinnenbildung/start-abc-lehrerinnenbildung/aktualisierung-des-bildungsschluessels)

Im folgenden „Start-ABC des Bildungsschlüssels“ finden Sie Tipps und Hilfen, die Ihnen während des Vorbereitungsdienstes weiterhelfen sollen. Sie sind alphabetisch nach Stichworten geordnet.

## **Anwärter\*innenbezüge**

Lehramtsanwärter\*innen werden in Thüringen im „BeamtInnenverhältnis auf Widerruf“ ausgebildet. Für ihre Ausbildung gelten die für BeamtInnen in Thüringen maßgeblichen Gesetze. Auch für die Besoldung ist damit der Gesetzgeber des Landes zuständig. Die Höhe der Bezüge wird im Ergebnis der Tarifverhandlungen auf die Beamten übertragen. Hierfür ist die gesetzliche Regelung durch den Thüringer Landtag erforderlich.

## **Berechnung der Bezüge**

Grundlage für die Berechnung der Anwärter\*innenbezüge ist das nach der Ausbildung zustehende Eingangsamt, welches im Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) geregelt wird. Die Bezüge sind damit genauso gestaffelt wie die spätere Besoldung eines Beamten.

Lehramtsanwärter\*innen für das Lehramt an Grundschulen und an Regelschulen erhalten Bezüge nach der Besoldungsgruppe A12. Lehramtsanwärter\*innen für das Lehramt an Förderschulen werden nach A13 besoldet. Lehramtsanwärter\*innen für das Lehramt an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen erhalten Bezüge nach A13 + Zulage.

## Anwärter\*innengrundbetrag (Monatsbeträge in Euro):

Eingangsamt	Grundbetrag ab 01.09.2015	Grundbetrag ab 01.09.2016
A 12	1.269,34 €	1.299,34 €
A 13	1.303,00 €	1.333,00 €
A 13 + Zulage	1.339,97 €	1.369,967 €

Der Anwärter\*innengrundbetrag erhöht sich gegebenenfalls um den Familienzuschlag Stufe I (für verheiratete Anwärter\*innen bzw. für geschiedene Anwärter\*innen, wenn diese aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind). Anwärter\*innen mit Kind(ern) erhalten Familienzuschläge (je nach Kinderzahl).

## Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro), gültig ab 1. September 2015:

Eingangsamt	Stufe 1 ab 01.09.2015	Stufe 1 ab 01.09.2016
A 9 – A 16	135,80 €	138,65 €

Für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um		
	je 116,42 €	je 121,12 €
und für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um		
	je 351,06 €	je 365,24 €.

Über alle weiteren Veränderungen informieren wir Sie gerne, nutzen Sie dazu den **Update-Service** der GEW Thüringen. Unter [jana.bonn@gew-thueringen.de](mailto:jana.bonn@gew-thueringen.de) können Sie sich dafür anmelden.

## Aufsichtspflicht

### Allgemeines zur Aufsichtspflicht

Minderjährige Schüler\*innen sind während des Unterrichts und in den Pausen, aber auch bei Schulveranstaltungen wie zum Beispiel Wandertagen oder Klassenfahrten zu beaufsichtigen. Dadurch sollen Schüler\*innen vor Gefahren geschützt werden, die sie selbst nicht einschätzen können.

Die Aufsichtspflicht der einzelnen Lehrkraft erstreckt sich auf alle Schüler\*innen, die deren Obhut anvertraut sind. Bei besonderen Umständen, wie zum Beispiel dem Unwohlsein von Kolleginnen oder Kollegen, ist die Aufsichtspflicht dieser Lehrkraft auch ohne ausdrückliche Weisung mit zu übernehmen.

Der Umfang der Aufsichtsführung ist abhängig von den jeweiligen Umständen, wobei Zahl, Alter, Disziplin und Reife der Schüler\*innen sowie die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Dabei hat die aufsichtführende Lehrkraft nicht nur Anweisungen zu erteilen, sondern muss sich auch von deren Einhaltung überzeugen und diese, wenn nötig, mit entsprechenden Maßnahmen erzwingen. Verbieten Sie z. B. ausdrücklich den Genuss von Alkohol auf einer Klassenfahrt, sind Sie verpflichtet, die Einhaltung Ihres Verbots zu überwachen und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Schüler\*innen sollen jedoch nicht gegängelt werden, vielmehr ist ihre Selbstverantwortung in angemessener Art und Weise zu berücksichtigen.

## **Aufsichtspflicht im Unterricht**

Die Aufsichtspflicht im Unterricht erstreckt sich neben dem regulären Unterricht auch auf zusätzliche, freiwillige Unterrichtsveranstaltungen oder das sogenannte „Nachsitzen“. Es ist dabei nicht erforderlich, dass jeder einzelne Schüler\*innen zu jeder Zeit beobachtet wird. Vielmehr ist der Unterricht so zu gestalten, dass sich die Schüler\*innen niemals völlig unkontrolliert fühlen, zum Beispiel durch das Einsetzen von Aufsichtsschüler\*innen bei Gruppenarbeiten.

Besondere Bestimmungen gelten darüber hinaus für Unterricht wie Sport, Werkunterricht sowie naturwissenschaftliche und technische Fächer.

Eine Lehrkraft darf nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (wie plötzlicher Erkrankung oder Übelkeit) den Klassenraum zeitweilig verlassen und muss auf jeden Fall dafür Sorge tragen, dass sich die Schüler\*innen nicht unkontrolliert fühlen, indem zum Beispiel Kolleginnen oder Kollegen zu gelegentlichen Stichproben veranlasst werden. Haben Sie also vergessen, Kopien für die Unterrichtsstunde anzufertigen oder wollen Sie Kolleginnen bzw. Kollegen nur schnell etwas fragen, so dürfen Sie den Klassenraum dazu nicht verlassen.

Störende Schüler\*innen dürfen nur dann aus der Klasse verwiesen werden, wenn davon auszugehen ist, dass sie ohne Risiko einige Zeit unbeaufsichtigt bleiben können. Im Zweifelsfalle empfiehlt sich eher, die Eltern zu informieren und in Absprache solche Schüler\*innen nach Hause zu schicken.

## **Aufsichtspflicht außerhalb des Unterrichts**

Auch vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende, während der Pausen oder in Freistunden sind die Schüler\*innen auf dem Schulgelände zu beaufsichtigen. Dem Anteil ihres eigenverantwortlichen Unterrichts (sogenannter bedarfsdeckender Unterricht) entsprechend, können Lehramtsanwärter\*innen zur Aufsicht herangezogen werden, in vielen Schulen sind sie davon jedoch freigestellt.

Selbstverständlich besteht die Aufsichtspflicht im Rahmen des bedarfsdeckenden Unterrichts auch für damit verbundene schulische Veranstaltungen wie Ausflüge, Klassenfeste etc.

## **Folgen einer Pflichtverletzung**

Kommt eine Lehrkraft ihrer Aufsichtspflicht nicht oder nur unzureichend nach und folgt aus dieser Aufsichtspflichtverletzung eine Schädigung Dritter, so sieht sich die Lehrkraft mit haftungs-, straf- sowie disziplinarrechtlichen Ansprüchen konfrontiert. Dies bedeutet, dass für ein und dieselbe Aufsichtspflichtverletzung drei unterschiedliche Verfahren unabhängig voneinander eingeleitet werden können.

Unter haftungsrechtlichen Aspekten wird geklärt, wer und in welcher Form für einen entstandenen Schaden gegenüber Dritten aufzukommen hat. Soweit es sich dabei um Personenschäden handelt, ist die Haftpflicht durch die gesetzliche Unfallversicherung in der Regel abgelöst. So sind alle

Schüler\*innen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gesetzlich unfallversichert und damit in gleicher Weise wie Arbeitnehmer in einem Betrieb gegen „Arbeitsunfälle“ versichert. Die Haftungspflicht besteht allerdings nicht, wenn eine vorsätzliche Aufsichtspflichtverletzung gegeben ist, d. h. wenn eine Lehrkraft bewusst und gewollt ihre Aufsichtspflicht verletzt und den eintretenden Schaden billigend in Kauf nimmt. Deshalb kennen sowohl die Reichsversicherungsordnung als auch das Beamtenstatusgesetz und die Beamtengesetze der Länder die Möglichkeit des Rückgriffs gegen den Schuldigen. Übereinstimmend wird Regress in allen Bestimmungen auf vorsätzliche und grob fahrlässige Dienstverletzungen beschränkt.

Wird durch eine Aufsichtspflichtverletzung ein strafrechtlich relevanter Tatbestand geschaffen, so wird die Lehrkraft hierfür zusätzlich von der zuständigen öffentlichen Gerichtsbarkeit zur Verantwortung gezogen. Dies geschieht zum Beispiel, wenn Schüler\*innen infolge einer Aufsichtspflichtverletzung Gesundheitsschäden davontragen.

Dienstrechtlich gesehen ist eine Aufsichtspflichtverletzung immer auch ein Dienstvergehen. Der Dienstherr hat deshalb die Möglichkeit, je nach Schwere des Dienstvergehens ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

## **Beamtenverhältnis als Lehramtsanwärter\*in**

Soweit nicht beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen, leisten Sie den Vorbereitungsdienst als Lehramtsanwärter\*in unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ab. Damit stehen Sie zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Rechte und Pflichten der Lehramtsanwärter\*innen werden durch entsprechende Gesetze und Verordnungen geregelt, in Thüringen durch das Thüringer Beamtengesetz (ThürBG).

Mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst werden Sie in ein „Beamtenverhältnis auf Widerruf“ berufen. Mit der Aushändigung des Zeugnisses der Zweiten Staatsprüfung wird dieses Dienstverhältnis automatisch beendet; es kann in besonderen Fällen (wie Nichteignung oder Dienstunfähigkeit) auch vom Dienstherrn aufgekündigt und damit widerrufen werden. Wie alle Beamtinnen und Beamte können „Beamtinnen/ Beamte auf Widerruf“ jederzeit ohne Angabe von Gründen ihre Entlassung aus dem Dienstverhältnis beantragen.

## **Beihilfe**

Die Beihilfe ist eine eigenständige beamtenrechtliche Krankenfürsorge, die der Versicherungsfreiheit der Beamten in der gesetzlichen Krankenversicherung Rechnung trägt. Durch die Beihilfe erfüllt der Dienstherr die dem Beamten und seiner Familie gegenüber bestehende beamtenrechtliche und soziale Verpflichtung, sich an den Krankheitskosten mit dem Anteil zu beteiligen, der durch die Eigenvorsorge (z. B. durch eine private Kranken- und Pflegeversicherung) nicht abgedeckt wird.

Als verbeamtete/r Lehramtsanwärter\*in sind Sie gemäß der Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV) beihilfeberechtigt. Berücksichtigungsfähig sind auch Angehörige (Ehegattin, Ehegatte und die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder des Beihilfeberechtigten).

Da die Beihilfe an die Bezüge gekoppelt ist, erhält man im Falle einer Beurlaubung ohne Bezüge auch keine Beihilfe. Dies muss bei Anträgen auf Beurlaubung bedacht werden, da auch die Mitversicherung beim Ehepartner nur unter ganz bestimmten Bedingungen möglich ist. Hier sollte man sich unbedingt vorher beraten lassen. Die Beihilfe deckt allerdings nur einen Teil der Kosten ab. Als verbeamtete/r Lehramtsanwärter\*in erhalten Sie von der Beihilfestelle 50 % (ohne Kind oder mit einem Kind), wenn Sie 2 oder mehr Kinder haben, erhalten Sie 70 %. Ihr/e Kind/er selbst erhalten 80% . Die nicht gedeckten Krankheitskosten müssen Beamtinnen und Beamte selber versichern (z. B. mit einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung).

Aufwendungen, die nicht innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung (Inanspruchnahme des Arztes, Tag der Krankenhausbehandlung, Kauf von Arzneimitteln, etc.) oder spätestens ein Jahr nach der Ausstellung der ersten Rechnung geltend gemacht werden, verfallen.

Für die Bearbeitung von Beihilfeansprüchen gibt es eine „Beihilfestelle“. Um eine Beihilfe beantragen zu können, müssen Beamtinnen und Beamte die Rechnungen für Krankheitsaufwendungen (Arztrechnungen, Rezepte, etc.) unter Angabe der Personalnummer auf einem Formblatt der Beihilfestelle einreichen. Diese Formblätter finden Sie auf dem Bildungsschlüssel der GEW.

## **Beurteilung**

Jeweils am Ende des ersten und des zweiten Ausbildungshalbjahres erhalten die Lehramtsanwärter\*innen von ihren Fachleitern eine an den Standards orientierte bilanzierende Rückmeldung zum bisherigen Ausbildungsverlauf mit dem Schwerpunkt auf der individuellen Kompetenzentwicklung; daran schließt sich eine Beratung mit Zielvereinbarung an, dokumentiert in einer von beiden Seiten unterzeichneten Niederschrift. Solche protokollierten Vereinbarungen erhalten einen verbindlichen Charakter und sind im Zweifelsfall überprüfbar.

Das Recht auf Einsicht in Ihre Personal- und Prüfungsakte, die während des Vorbereitungsdienstes z. B. Gutachten und Erläuterungen zu Lehrprobenbewertungen enthält, gewährleistet einen Einblick in solche Kriterien und bietet Anlass zu Nachfragen und Stellungnahmen.

## **Dienstbefreiung durch Sonderurlaub**

Dienstbefreiung wird nach der „Thüringer Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter (Thüringer Urlaubsverordnung –ThürUrlV)“ geregelt. Nach § 18 kann Sonderurlaub beantragt werden. Das kann aus Anlass von Familienereignissen, Krankheit des Kindes oder zur Teilnahme an Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen erfolgen. Näheres regelt die Durchführungsbestimmung zur Thüringer Urlaubsverordnung (ThürUrlV). Hier sind einzelne Anlässe und die Anzahl der Tage

des Sonderurlaubs bestimmt. Sie finden die ThürUrlV auf dem Bildungsschlüssel der GEW Thüringen.

## **Dienstordnung für Lehrer\*innen**

In der aktuellen Fassung der „Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen“ sind u.a. die allgemeinen Rechte und Pflichten der Lehrkräfte oder die Zusammenarbeit mit den Eltern beschrieben. Die persönliche Verantwortung jeder einzelnen Lehrkraft für die Durchführung ihrer Aufgaben wird besonders betont. Auch Lehramtsanwärter\*innen sind während des bedarfsdeckenden Unterrichts Lehrer\*innen im Sinne dieser Dienstordnung. Es empfiehlt sich, dieser Dienstordnung besondere Beachtung zu schenken.

Grundgesetz, Landesverfassung, Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Bestimmungen des Tarifrechts, Richtlinien, Lehrpläne, Konferenzbeschlüsse und Weisungen der Schulaufsichtsbehörden sind Grundlage für die dienstliche Tätigkeit des Schulleiters, der Lehrer, der Erzieher und der Sonderpädagogischen Fachkräfte. Sie sind verpflichtet, sich über die für sie maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kenntnis zu setzen. Die vollständige Dienstordnung finden Sie auf dem GEW-Bildungsschlüssel.

## **Dienstweg**

Während Ihrer Ausbildung senden Sie alle Schreiben an das zuständige Staatliche Schulamt grundsätzlich und ausschließlich über das Studienseminar bzw. die Seminarschule.

### **Ausnahmen davon sind:**

Beschwerden über Vorgesetzte sind an deren unmittelbare Dienstvorgesetzte zu richten. Offizielle Beschwerden über Fachleiter richten Sie somit an die Seminarleitung. Doch bevor Sie sich offiziell beschweren, sollten Sie in jedem Fall den örtlichen Personalrat im Studienseminar sowie gegebenenfalls den Hauptpersonalrat einschalten und zunächst versuchen, eine Einigung zu erreichen.

## **Disziplinarrecht**

Geregelt wird das Disziplinarrecht im Thüringer Disziplinargesetz (ThürDG). Die aktuelle Fassung finden Sie ebenfalls auf dem Bildungsschlüssel. Das Gesetz legt fest, dass, wenn Beamte ihre Dienstpflicht verletzen, der Dienstherr Disziplinarmaßnahmen ergreifen kann.

Man spricht bei einer schuldhaften Verletzung der Ihnen obliegenden Pflichten von einem Dienstvergehen. In aller Regel werden zunächst disziplinarische Vorermittlungen eingeleitet, um den Sachverhalt aufzuklären. Wichtig ist dabei, dass für alle Disziplinarmaßnahmen das Opportunitätsprinzip gilt d. h. Dienstvorgesetzte können mit disziplinarischen Mitteln gegen

Beamte vorgehen, müssen aber nicht. Werden disziplinarische Maßnahmen eingeleitet, dann steht nicht nur die Tat im Vordergrund, sondern das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten im Zusammenhang mit der Persönlichkeit der betroffenen Beamtinnen und Beamte. Sie haben das Recht, sich einen Beistand zu nehmen und sich zur Sache zu äußern.

GEW-Mitglieder können im Rahmen des Rechtsschutzes in allen beruflichen, also auch in disziplinarischen Maßnahmen den rechtlichen Beistand durch die GEW beantragen.

## Einstellung in den Thüringer Schuldienst

Derzeit werden in Thüringen Lehrer\*innen im Angestelltenverhältnis eingestellt. Im Folgenden finden Sie dazu Auszüge aus der Richtlinie „Einstellung in den Thüringer Schuldienst“ des TMBJS vom 19. Mai 2016:

„Voraussetzungen für Einstellungen in den Thüringer Schuldienst sind freie Stellen und ein entsprechender Personalbedarf der Schulen. [...] Die Einstellungen erfolgen in der Regel zum ersten Arbeitstag der Vorbereitungswoche bzw. zum ersten Unterrichtstag nach den Winterferien. Darüber hinaus können Einstellungen je nach Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu anderen Terminen vorgenommen werden.“

„[...] Bewerbungen für eine **unbefristete** Einstellung in den Thüringer Schuldienst zum Beginn eines Schuljahres/Schulhalbjahres müssen bis zum 15. April bzw. 15. November des betreffenden Jahres im zuständigen Staatlichen Schulamt vorliegen. Zuständig für die Bewerbung ist das Schulamt, welches als Erstwunsch für eine Einstellung vom Bewerber angegeben wird.

Bewerbungen für eine **befristete** Einstellung in den Thüringer Schuldienst zur vorübergehenden Vertretung einer Lehrkraft, einer Sonderpädagogischen Fachkraft oder eines Erziehers (z. B. Erziehungsurlaubsvertretungen) sind an das Staatliche Schulamt zu richten, in dessen Aufsichtsbereich die Einstellung als Erstwunsch angestrebt wird. Bewerbungen können laufend eingereicht werden. Nach einem Jahr läuft die Gültigkeit der Bewerbung aus, so dass eine erneute Bewerbung erforderlich ist.

Die Bewerbungen für unbefristete Einstellungen sind, bei Nichtberücksichtigung und weiterhin bestehendem Interesse, halbjährlich zu erneuern, die für befristete Einstellungen jährlich.“

„[...] Bewerber, die den Vorbereitungsdienst im laufenden Jahr beenden, können den Nachweis über die erfolgreich abgelegte Zweite Staatsprüfung bis zum 31. Mai bzw. 31. Dezember des betreffenden Jahres nachreichen.“

Weitere Details (z. B. zu Bonuspunkten bei erfolglosen Bewerbungen oder zur Erstellung der Rangliste der Bewerber) entnehmen Sie bitte der Richtlinie „Einstellung in den Thüringer Schuldienst“, welche Sie auf dem GEW-Bildungsschlüssel finden.

## Elterngeld

Seit 2007 gilt das Gesetz zum Elterngeld und der Elternzeit. Das Elterngeld ist allen Eltern garantiert, auch wenn sie vor der Geburt nicht berufstätig waren. Das Elterngeld ersetzt bis zu einem Nettoeinkommen von 1200 Euro 67 % und ab 1200 Euro 65% des bisherigen Nettoerwerbseinkommens des erziehenden Elternteiles. Die Zuwendung beläuft sich auf mindestens 300 Euro und der Höchstsatz liegt bei 1.800 EUR monatlich. In Thüringen beantragen Sie das Elterngeld bei Ihre zuständigen Stadtverwaltung oder beim Landratsamt.

## Elternzeit

Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, mit dem der/die Antragsteller\*in in einem Haushalt lebt und das sie selbst betreut und erzieht. Die Elternzeit kann auch anteilig von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden.

Sie ist im § 14 der Thüringer Urlaubsverordnung u.a. wie folgt geregelt (Auszug):

„Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes; ein Anteil von bis zu zwölf Monaten kann bis zur Vollendung des achten Lebensjahres genommen werden. Bei einem angenommenen, in Vollzeitpflege oder in Adoptionspflege genommenen Kind besteht ein Anspruch auf Elternzeit bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes ... Insgesamt kann die Elternzeit auf bis zu vier Zeitabschnitte verteilt werden. Die Elternzeit steht beiden Eltern zu; sie können sie, auch anteilig, jeweils allein oder gemeinsam nehmen.“

Über die Gewährung von Sonderurlaub oder Elternzeit entscheidet das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter.

## Erkrankung

Sind Sie als beamtete/r Lehramtsanwärter\*in wegen Krankheit dienstunfähig, so müssen Sie die Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer Ihrem Dienstvorgesetzten spätestens am folgenden Arbeitstag anzeigen. In gleicher Weise ist die Beendigung der Krankheit anzuzeigen. Informieren Sie also die Leitung des Studienseminars und Ihre Schule, an der Sie eingesetzt sind, am besten auch Ihre Fachleiter\*innen und die Fachlehrer\*innen, in deren Klassen Sie unterrichten. Es ist überdies ratsam, sich über die Vorgehensweise bei Krankmeldungen in den jeweiligen Einsatzschulen zu informieren.

Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Arbeitstage, so haben Sie als Beamtinnen und Beamte spätestens am vierten Arbeitstag, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten auch früher, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen. Möchten Sie als Beamte während Ihrer Krankheit Ihren Wohnort verlassen, so müssen Sie dies vorher Ihrem Dienstvorgesetzten anzeigen und Ihren Aufenthaltsort angeben (§ 22 ThürUrlV).

## Erkrankung der Kinder

Wird Ihnen als verbeamtete/r Lehramtsanwärter\*in durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigt, dass Sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes vom Dienst fernbleiben müssen, so erfolgt die Freistellung wegen vorübergehender Verhinderung.

Als Beamtinnen und Beamte haben Sie bei schwerer Erkrankung eines Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen Anspruch auf Arbeitsbefreiung bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr. Dieser Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht.

Ihre Bezüge als Lehramtsanwärter\*in unterschreiten aktuell eine nach dem Sozialgesetzbuch definierte Grenze, so dass für Sie

- Sonderurlaub (Antrag beim Staatlichen Schulamt) über vier Arbeitstage hinaus im Kalenderjahr, und
- bis zu 10 Arbeitstagen pro Kalenderjahr (Alleinerziehende 20 Arbeitstage) zur Pflege jedes erkrankten Kindes,
- insgesamt jedoch höchstens 25 (alleinerziehend 50 Arbeitstage)

gewährt werden können.

Angestellte, deren Kinder in der GKV versichert sind, erhalten pro Kind 10 Tage im Jahr, maximal 25 Tage, Alleinerziehende 20 Tage pro Kind, maximal 50 Tage Arbeitsbefreiung. Die GKV gewährt für diese Zeit Krankengeld.

## Fahrtkosten

Fahrten zur Ableistung des Ausbildungsunterrichtes (Hospitation, Unterricht unter Aufsicht, bedarfsdeckender Unterricht), der nicht am zuständigen Studienseminar stattfindet, können über die Einkommenssteuererklärung beim zuständigen Finanzamt als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Die GEW Thüringen hat erkämpft, dass die Fahrtkosten vom Wohnort zur Dienststelle (in Ihrem Fall das Studienseminar) nach den Regelungen des Thüringer Reisekostengesetzes erstattet werden. Das aktuelle Reisekostengesetz und eine auszufüllende Reisekostenrechnung finden Sie auf dem Bildungsschlüssel.

Der Anspruch auf Fahrtkostenerstattung muss innerhalb von 3 Monaten geltend gemacht werden, danach entfällt er. Das Formular zur Reisekostenerstattung finden Sie auf dem GEW-Bildungsschlüssel.

## GEW Thüringen – Ihre Ansprechpartner

Jana Bonn, Betreuung der Lehramtsanwärter\*innen  
E-Mail: [jana.bonn@gew-thueringen.de](mailto:jana.bonn@gew-thueringen.de)

Marlis Bremisch, Bildungsreferentin  
E-Mail: [marlis.bremisch@gew-thueringen.de](mailto:marlis.bremisch@gew-thueringen.de)

Heike Schiecke, Rechtsschutz Beamt\*innen  
E-Mail: [rechtsstelle@gew-thueringen.de](mailto:rechtsstelle@gew-thueringen.de)

## Konferenzen und Beratungen

Als Lehramtsanwärter\*in kann von Ihnen die Teilnahme an Konferenzen und Beratungen verlangt werden. Für Sie sind insbesondere Dienstberatungen, Klassenkonferenzen, Lehrer\*innenkonferenzen sowie Fachschaftskonferenzen bzw. -beratungen wichtig. Grundsätzlich sind Sie zur Teilnahme an den Konferenzen und Beratungen verpflichtet und stimmberechtigt, wenn Sie an der jeweiligen Schule bedarfsdeckend unterrichten.

## Mutterschutz

Die Vorschriften für den Mutterschutz der berufstätigen Mutter sind in der „Thüringer Verordnung über den Mutterschutz für BeamtInnen – Thüringer Mutterschutzverordnung“ geregelt. Die aktuelle Fassung finden Sie auf dem GEW-Bildungsschlüssel.

Die Vorschriften umfassen die Zeiten der Schwangerschaft, der Geburt, die Stillzeit und gegebenenfalls die Zeit des Erziehungsurlaubs bzw. der Elternzeit. Damit der besondere Schutz am Arbeitsplatz wirksam werden kann, soll eine Schwangerschaft den Dienstvorgesetzten (im Vorbereitungsdienst der Seminarleitung) unmittelbar nach deren bekannt werden unter Angabe des voraussichtlichen Geburtstermins angezeigt werden.

Für Lehrerinnen in Ausbildung sind folgende Bestimmungen wichtig: Sechs Wochen vor der Entbindung besteht ein relatives Beschäftigungsverbot, in dessen Zeitraum die Schwangere unter der Voraussetzung ihrer Zustimmung arbeiten darf, aber nicht muss. Damit ist es innerhalb dieser Zeit zum Beispiel möglich, bevorstehende Prüfungen abzulegen oder eine Lehrprobe zu halten. Während der ersten acht Wochen nach der Geburt besteht absolutes Beschäftigungsverbot. In dieser Zeit darf die Mutter auch mit ihrer Zustimmung nicht beschäftigt werden. Dieses Beschäftigungsverbot verlängert sich nach Früh- und Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen.

Während der Schwangerschaft sind Arbeiten bei Kälte, Nässe, Lärm und Erschütterungsgefahren untersagt (z. B. Pausenaufsichten). Auf Antrag ist Lehrerinnen die zum Stillen erforderliche Zeit frei zu geben. Die Pausenzeiten vor und nach der gewährten Zeit zum Stillen ist von Aufsichtspflichten

oder anderer dienstlicher Inanspruchnahme frei zu halten. Die für das Stillen gewährte Zeit darf weder vor- noch nachgearbeitet werden.

Eine Entlassung der Beamtin auf Widerruf ist in der Regel gegen ihren Willen während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung nicht möglich. Allerdings kann bei einer solchen Unterbrechung das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit der/dem Studienseminarleiter/in oder auf Ihren Antrag der Vorbereitungsdienst entsprechend verlängert werden.

## **Personal- und Prüfungsakten**

Über Beamtinnen und Beamte wird vom Dienstherrn eine Personalakte geführt, die vertraulich zu behandeln ist. Die Führung der Personalakten ist im Thüringer Beamtengesetz geregelt. Sie finden die aktuelle Fassung auf dem GEW-Bildungsschlüssel.

In dieser Personalakte werden alle Unterlagen gesammelt, die Beamtinnen und Beamte und ihre Tätigkeit betreffen (z. B. Beurteilungen, Ernennungsurkunden, Beförderungsurkunden, Fortbildungsnachweise, etc.). Die Führung geheimer Personalakten ist nicht zulässig. Beamtinnen und Beamte oder eine von ihnen bevollmächtigte Person haben jederzeit ein Recht auf Einsicht in die vollständige Personalakte und können sich Abschriften bzw. zum Teil Kopien machen.

Bestehen Zweifel bezüglich der Personalakte, sollte man sich an den Personalrat wenden und eventuell ein Mitglied des Personalrates bevollmächtigen, die Personalakte einzusehen.

Alle Prüfungsunterlagen werden in einer eigenen Prüfungsakte beim Prüfungsamt geführt und gehören nicht zu den Personalakten. Auch in diese Prüfungsakte kann auf Antrag Einsicht genommen werden.

## **Vergütung im Angestelltenverhältnis**

Derzeit werden in Thüringen Lehrer\*innen im Angestelltenverhältnis eingestellt. Das Arbeitsverhältnis von angestellten Lehrkräften basiert in aller Regel auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dort ist auch die Vergütung geregelt.

Für angestellte Lehrkräfte erfolgt die Vergütung nach Entgeltgruppen. Die Eingruppierung erfolgt differenziert nach Schulart und Erfahrungsstufe. Konkrete Geldbeträge können der aktuellen Entgelttabelle TV-L entnommen werden. Die aktuelle Tabelle finden Sie auf dem Bildungsschlüssel der GEW.

## **Verlängerung des Vorbereitungsdienstes**

Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag aus besonderen Gründen verlängert werden. Besondere Gründe sind insbesondere Krankheit, Beurlaubung, Schwangerschaft (siehe die Erläuterungen zum Mutterschutz). Der Antrag erfolgt auf dem Dienstweg.

Erreicht die Anwärterin oder der Anwärter das Ziel der Ausbildung voraussichtlich nicht, so kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters bzw. der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars den Vorbereitungsdienst angemessen verlängern. Die Entscheidung ist der oder dem Betroffene/n schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

## Herausgeberin

GEW Thüringen  
Heinrich-Mann-Str. 22  
99096 Erfurt  
Telefon: 0361 590 95 0  
Telefax: 0361 590 95 60  
E-Mail: [info@gew-thueringen.de](mailto:info@gew-thueringen.de)  
Internet: [www.gew-thueringen.de](http://www.gew-thueringen.de)

## **Öffnungszeiten der Geschäftsstelle regulär:**

Montag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr	13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Mittwoch	08.30 Uhr - 12.30 Uhr	13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr - 13:00 Uhr	

## **Öffnungszeiten der Geschäftsstelle während der Sommerferien (27. Juni bis 10. August 2016):**

Montag	09.00 Uhr - 12.30 Uhr	
Dienstag	11.00 Uhr - 12.30 Uhr	13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr - 12.30 Uhr	
Donnerstag	11.00 Uhr - 12.30 Uhr	13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	keine	

## Rechtlicher Hinweis

Alle Angaben in dieser Broschüre sind ohne Gewähr auf Vollständigkeit und stellen keine Grundlage für Ansprüche dar. Bei konkreten rechtlichen Nachfragen kann die Rechtsstelle Ihnen als Mitglied der GEW gern weiter helfen. **Für Sie als Lehramtsanwärter\*in ist die Mitgliedschaft im ersten Jahr kostenfrei. Danach bemisst der monatliche Beitrag 4€.** Hier können Sie schnell und unkompliziert der GEW Thüringen beitreten: [www.gew.de/mitglied-werden/anmeldeformular](http://www.gew.de/mitglied-werden/anmeldeformular)